2010.xx

Nachtrag VII zum BauG der Landschaft Davos vom 4. März 2001

An der Landschaftsabstimmung vom ... .. 2009 angenommen

I. Das Baugesetz der Landschaft Davos Gemeinde[1] vom 4. März 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 81 (geändert)

Ruhezone Wild

Die Ruhezone Wild umfasst ausgedehnte Gebiete, in denen sich Wildtiere vom 20. Dezember bis 30. April ungestört aufhalten können.

a) Umfang

In den Ruhezonen gelten während der Ruhezeit folgende Einschränkungen:

a) Das Betreten ist nur auf den bezeichneten Wanderwegen erlaubt; Hunde sind auf den bezeichneten Wegen an der Leine zu führen;
b) Das Betreten resp. Befahren mit allen Arten von Schneesportgeräten (inkl. Schneeschuhen) ist verboten;
c) Das Überfliegen mit Fluggeräten wie Deltaseglern, Gleitschirmen etc. hat in gebührender Höhe zu erfolgen.

Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, Zugang und Zufahrt zu Privateigentum sowie Jagd und Hege bleiben gewährleistet. Die Erstellung touristischer Bauten und Anlagen ist ausgeschlossen.

Art. 81a (neu)

b) Ordnungsbussen

In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Grosse Landrat Verletzungen der Ruhezonen Wild als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif[2] ausgestalten.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. Nov. 2005[3].

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.[4]

III. Der Nachtrag tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft und gilt auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen.

---

1 DRB 60
2 DRB 31.1
3 DRB 31; insbesondere Art. 23ff.
4 Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom .... genehmigt.